

Richtlinien für die Ausbildungspraktika im Berufsbild Fahrlehrer/in

Vom 02. November 2015

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	2
1.1 Gegenstand	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
2. Vorgaben der Trägerschaft	3
2.1 Allgemeine Zielsetzung	3
2.2 Auftrag an die Modulanbieter	4
2.3 Anforderung an Praktikumsfahrlehrer/innen	4
2.4 Rechte und Pflichten der Praktikanten/Praktikantinnen	5
2.5 Verantwortung und Unterschriften bei obligatorischen Elementen	5
2.6 Praktikumsvertrag	6
2.7 Praktikumsdauer	6
2.8 Praktikumsstunden	7
3. Praktika in Sonderfällen	8
4. Meldung und Aufsicht	8
4.2 Aufsichtspflicht	8

1. Ausgangslage

1.1 Gegenstand

Das Ausbildungspraktikum für Fahrlehrer/innen bzw. für Motorrad- und Lastwagenfahrlehrer/innen bildet den Abschluss der Ausbildung. Die künftigen Fahrlehrer/Fahrlehrerinnen sollen ihre angeeigneten Ressourcen bei der Ausbildung von tatsächlich, realen Fahrschülerinnen/Fahrschülern anwenden. Das Praktikum wird im Rahmen des Lehrgangs als eine zeitlich begrenzte Lernstruktur innerhalb der Ausbildungstätigkeit am Praxisort verstanden. In dieser Struktur werden Ausbildungsinhalte aus den Modulidentifikationen bearbeitet, die in einer direkten Verbindung zur Tätigkeit des Fahrlehrerberufes als auch zum Praxisort bestehen.

Das Praktikum dient als Vertiefung und Erweiterung von angeeigneten Kompetenzen und soll das Sammeln von ersten Berufserfahrungen ermöglichen, damit eine handlungsorientierte Berufskompetenz entwickelt oder auch weiter entwickelt werden kann. Die angehenden Fahrlehrer/innen verfassen über die Praktikumszeit ein Portfolio. Der Umfang und die Inhalte des Portfolios werden durch die QSK definiert.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Trägerschaft des Berufsbildes

Gemäss Art. 7 der Fahrlehrerverordnung FV stellt die für die eidgenössischen Fachausweise «Fahrlehrer/Fahrlehrerin», «Motorradfahrlehrer/Motorradfahrlehrerin» und «Lastwagenfahrlehrer/Lastwagenfahrlehrerin» verantwortliche Trägerschaft des Berufsbildes sicher, dass die Lernenden in die Lage versetzt werden, einen qualitativ hoch stehenden Fahrunterricht zu erteilen.

Gestützt auf die Berufsbildungsverordnung wurde durch das SBFI die Prüfungsordnung für den Erwerb des Fachausweises „Fahrlehrer/In“ in Kraft gesetzt. Gemäss Ziffer 2.2 der Prüfungsordnung hat die QS-Kommission der Trägerschaft unter anderem folgende Aufgaben:

- h) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Ausbildungspraktika

Die Definition von Ausbildungspraktikum ist in Art. 2, Bst. f der Fahrlehrerverordnung FV aufgeführt: „die in den Modulen B7, A7 und C7 von Anhang 1 beschriebene Ausbildung von Fahrschülern und Fahrschülerinnen durch angehende Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen unter Aufsicht der anerkannten Modulanbieter“.

Im Art. 3, Abs. 2, Bst. c der Fahrlehrerverordnung FV ist aufgeführt: „Die Fahrlehrerbewilligung ist nicht erforderlich für die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums“.

Die Definition von Fahrunterricht ist im Art. 2, Bst. e der Fahrlehrerverordnung FV aufgeführt: „theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern und Fahrschülerinnen im Hinblick auf den Erwerb eines Führerausweises oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 der Verkehrszulassungsverordnung VZV einschliesslich Unterricht mit Hilfe von Fahrsimulatoren“;

Verkehrskundeunterricht VKU

Gemäss Art. 18 der Verkehrszulassungsverordnung VZV ist der Kurs über die Verkehrskunde bei einem Fahrlehrer zu absolvieren. Die Definition von „Fahrlehrer“ ist in FV Art. 2, Bst. a aufgeführt: Inhaber und Inhaberinnen einer Fahrlehrerbewilligung. Der Fahrlehrer hat dem Fahrschüler eine Bestätigung abzugeben, dass dieser am Kurs über Verkehrskunde teilgenommen hat.

Praktische Motorrad-Grundschulung

Gemäss Art. 19 der Verkehrszulassungsverordnung VZV ist die praktische Motorrad-Grundschulung bei einem Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A zu absolvieren. Die Fahrlehrer/innen müssen dem Fahrschüler/der Fahrschülerin schriftlich bestätigen, dass er/sie an der praktischen Grundschulung teilgenommen und die Kursziele erreicht hat.

Mindestausbildung (Kat. D)

Die Mindestausbildung ist in Art. 8 der Verkehrszulassungsverordnung VZV geregelt. Sie ist bei einem Fahrlehrer zu absolvieren, der berechtigt ist, Fahrunterricht mit einem Motorfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination der Kategorien C, D, CE und DE sowie der Unterkategorien C1, D1, C1E und D1E zu erteilen und den Führerausweis der Kategorie D besitzt.

2. Vorgaben der Trägerschaft

Die Ausbildungspraktika im Berufsbild Fahrlehrer/in sind in den Modulen B7, A7 und C7 definiert und fallen daher in den Verantwortungsbereich der Trägerschaft.

2.1 Allgemeine Zielsetzung

Die künftigen Fahrlehrer/Fahrlehrerinnen sollen ihre erworbenen Kompetenzen in den ersten sechs Modulen im tatsächlichen und realen Fahrschulumfeld weiterentwickeln. Die Wirkung des eigenen Handelns im Unterricht soll hinterfragt werden, die zwischenmenschlichen Beziehungen sollen entwickelt und gefördert werden. Aus den Reflexionen werden Massnahmen für die berufliche Handlungskompetenz abgeleitet und umgesetzt. Auch andere Einflussfaktoren wie Zeiteinteilung, Organisation, Verkehr, Fahrzeug, Terminplanung, Vorschriften, Umfeld der Fahrschülerinnen/Fahrschüler, Prüfungsdruck u.a. sollen in der Praktikumszeit erlebt und aufgearbeitet werden. Ebenso sind Wirkung und Nutzen des theoretischen Unterrichts (Regeltheorie, VKU) zu evaluieren.

2.2 Auftrag an die Modulanbieter

Gemäss Art. 2, Bst. f der Fahrlehrerverordnung FV sind in erster Linie für die Tätigkeiten der Praktikanten/Praktikantinnen, die anerkannten Modulanbieter zur Aufsicht verpflichtet. Diese Vorgabe wurde durch die OdA auch in den Modul- und Anbieteridentifikationen verankert.

Die Modulanbieter organisieren, leiten und kontrollieren die Durchführung des Ausbildungspraktikums gemäss dieser Richtlinie. Sie überprüfen und bewerten die Entwicklung der Kompetenzen der Fahrlehrerpraktikanten und Fahrlehrerpraktikantinnen und sind für die Sicherstellung des praxisbezogenen Handlungstransfers der erworbenen Kompetenzen aus den Modulen verantwortlich. Die Modulanbieter gewährleisten, dass nur qualifizierte Praktikumsfahrlehrer/innen die Fahrlehrerpraktikanten und Fahrlehrerpraktikantinnen am Praxisort begleiten. Die Modulanbieter sorgen ebenso für die Einführung der Praktikumsfahrlehrer/innen in deren Aufgaben sowie in die Inhalte und Anforderung der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrer/innen.

Das Praktikum kann auch intern bei Modulanbietern stattfinden. Mit Vorteil findet das Ausbildungspraktikum bei mehr als einem/einer Praktikumsfahrlehrer/in statt.

2.3 Anforderung an Praktikumsfahrlehrer/innen

Praktikumsfahrlehrer/innen werden durch die Modulanbieter gewählt und begleitet. Sie sind im Berufsfeld der Fahrausbildung tätig (Fahrschule oder Modulanbieter mit eigener Fahrschule).

Praktikumsfahrlehrer/innen:

- verfügen über mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der entsprechenden Fahrlehrerkategorie;
- bieten nach ihrem bisherigen Verhalten Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung;
- verpflichten sich, das positive Ansehen des Fahrlehrergewerbes in der Öffentlichkeit zu erhalten und zu fördern;
- orientieren sich über die aktuellen Anforderungen bezüglich Ausbildung und Prüfung der Fahrlehrer/innen;
- Bieten durch ihr Angebot den Praktikanten/Praktikantinnen die Möglichkeit, sowohl theoretischen als auch praktischen Fahrunterricht zu hospitieren oder zu erteilen.

Zeitgleich dürfen hauptberuflich tätige Fahrlehrer/innen maximal 2 Praktikanten/innen betreuen. Teilzeit tätige Fahrlehrer/innen müssen Praktikanten/innen im Kollektiv betreuen und gemeinsam mindestens 100 Stellenprozente pro Praktikant/in arbeiten.

2.4 Rechte und Pflichten der Praktikanten/Praktikantinnen

Ein Praktikant/eine Praktikantin ist per Definition kein Fahrlehrer/keine Fahrlehrerin, da er/sie nicht über eine Fahrlehrerbewilligung verfügt. Daher verantworten Praktikumsfahrlehrer/innen unter Aufsicht der anerkannten Modulanbieter den Unterricht der Praktikanten/Praktikantinnen.

Die Praktikanten/Praktikantinnen:

- erteilen theoretischen und praktischen Fahrunterricht im Namen und in der Verantwortung der Praktikumsfahrlehrer/innen;
- dürfen sich während der Dauer des Praktikums „Fahrlehrerpraktikant/Fahrlehrerpraktikantin“ nennen und nur von der Ausnahme unter Art. 3, Abs. 2, Bst. c profitieren, wenn sie über einen gültigen Praktikumsvertrag gemäss Ziffer 2.6 verfügen;
- verwenden für den praktischen Fahrunterricht Fahrschulfahrzeuge gemäss Art. 10 der Fahrlehrerverordnung.

2.5 Verantwortung und Unterschriften bei obligatorischen Elementen

Obligatorische Elemente wie VKU und praktische Motorradgrundkurse dürfen nur in lückenloser Begleitung und in der Verantwortung der Praktikumsfahrlehrer/innen erteilt werden, da die Praktikumsfahrlehrer/innen für den durch Praktikanten/Praktikantinnen erteilten Unterricht verantwortlich sind. Die maximale Teilnehmerzahl pro Inhaber der geforderten Fahrlehrerbewilligung ist auch in diesem Fall einzuhalten (keine zusätzlichen Teilnehmer/innen oder doppelt geführten Kurse).

Verkehrskundeunterricht VKU

Aufgrund der Definition von VZV Art. 19 dürfen Praktikanten/Praktikantinnen keine Bestätigung gemäss VZV Art. 18 ausstellen, dies muss durch den Praktikumsfahrlehrer/ die Praktikumsfahrlehrerin geschehen.

Praktische Motorrad-Grunds Schulung

Die Definition von Fahrlehrer/Fahrlehrerin ist in FV Art. 2, Bst. a aufgeführt: Inhaber und Inhaberinnen einer Fahrlehrerbewilligung. Aufgrund dieser Definition dürfen Praktikanten/Praktikantinnen auch keine Bestätigung ausstellen, dies muss durch den Praktikumsfahrlehrer/ die Praktikumsfahrlehrerin geschehen.

Mindestausbildung

Die Mindestausbildung wird gemäss Art. 8 der Verkehrszulassungsverordnung bei einem Fahrlehrer/einer Fahrlehrerin mit entsprechender Fahrlehrerbewilligung durchgeführt. Ein Praktikant/eine Praktikantin kann jedoch gemäss FV Art. 3, Abs. 2, Bst. c Fahrunterricht ohne Fahrlehrerbewilligung erteilen. Die Verantwortung obliegt jedoch dem Praktikumsfahrlehrer/der Praktikumsfahrlehrerin.

2.6 Praktikumsvertrag

Die Modulanbieter regeln die unter Ziffer 2.4 und 2.5 aufgeführten Inhalte mit Praktikanten/ Praktikantinnen und Praktikumsfahrlehrern/innen mittels schriftlichen Vertrags. Dieser Vertrag bildet die Grundlage, damit Personen als Praktikanten/Praktikantinnen gemäss Art. 2 der Fahrlehrerverordnung bezeichnet und von der Ausnahme unter Art. 3, Abs. 2, Bst. c) der Fahrlehrerverordnung profitieren können.

Der Praktikumsvertrag tritt mit Beginn des Moduls 7 in Kraft und verliert mit der Eröffnung des Resultates der ersten absolvierten eidg. Berufsprüfung im Berufsbild Fahrlehrer/in seine Gültigkeit.

Für die Vorbereitung auf eine Prüfungswiederholung ist ein neuer Praktikumsvertrag abzuschliessen.

Der Praktikumsvertrag läuft mit Ende der Praktikumsdauer gemäss Ziffer 2.7 automatisch ab. Die Vertragspartner dürfen keine Werbung für die Praktikumsstätigkeit betreiben (dies gilt auch für „social medias“ wie z.B. Facebook, Twitter usw.). Nicht unter dieses Werbeverbot fällt die Verwendung von Fahrzeugen, Lehrmitteln, Hilfsmitteln usw. welche mit der Werbung des Praktikumsleiters/der Praktikumsleiterin versehen sind.

2.7 Praktikumsdauer

- Die Praktikumsdauer wird mit dem Praktikumsvertrag nach Ziffer 2.6 festgelegt und ist insgesamt auf maximal 30 Monate ab erstmaligem Abschluss eines Praktikumsvertrages beschränkt. Wird während dieser Praktikumsdauer die Abschlussprüfung absolviert und nicht bestanden, ist die Weiterführung des Praktikums mittels neuer Vereinbarung nach Ziffer 2.6 zu regeln.
- Nach einer dritten nicht bestandenen Prüfung dürfen Personen keine Praktika im Rahmen von theoretischem und praktischem Fahrunterricht mehr durchführen, da sie gemäss Art. 33 der Verordnung über die Berufsbildung bzw. Ziffer 6.51 der Prüfungsordnung keine Möglichkeit mehr haben, die Prüfung ein weiteres Mal zu wiederholen.
- Die Dauer der Praktika in Sonderfällen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien beträgt maximal sechs Monate.

2.8 Praktikumsstunden

Während des Praktikums erteilen Praktikanten/Praktikantinnen theoretischen und praktischen Fahrunterricht in allen Ausbildungsphasen (Vor-, Grund-, Haupt- und Perfektionsschulung). Die minimale bzw. maximal zulässige Lektionenzahl (Lektion = 45-50 Min.) beträgt:

Praktikum B7	Betreut¹	Selbstständig²
Verkehrskundeunterricht	min. 16 Lektionen	keine
praktischer Fahrunterricht	min. 30 Lektionen	max. 250 Lektionen
Praktikumsverlängerung B7*	Betreut¹	Selbstständig²
Verkehrskundeunterricht	min. 8 Lektionen	keine
praktischer Fahrunterricht*	min. 20 Lektionen	max. 100 Lektionen

Praktikum A7	Betreut¹	Selbstständig²
Praktische Motorrad-Grundschulung	min. 36 Lektionen	keine
Praktischer Fahrunterricht	min. 12 Lektionen	max. 36 Lektionen
Praktikumsverlängerung A7*	Betreut¹	Selbstständig²
Praktische Motorrad-Grundschulung *	min. 12 Lektionen	keine
Praktischer Fahrunterricht*	min. 8 Lektionen	max. 24 Lektionen

Praktikum C7	Betreut¹	Selbstständig²
Theorieunterricht	min. 10 Lektionen	max. 20 Lektionen
Praktischer Fahrunterricht	min. 20 Lektionen	max. 200 Lektionen
Praktikumsverlängerung C7*	Betreut¹	Selbstständig²
Theorieunterricht	min. 10 Lektionen	max. 10 Lektionen
Praktischer Fahrunterricht	min. 10 Lektionen	max. 75 Lektionen

Legende

¹ Der Kandidat/die Kandidatin wurde durch Praktikumsfahrlehrer/innen, Lehrpersonen usw. begleitet.

² Der Kandidat/die Kandidatin erteilte selbstständig (ohne Begleitung) den Unterricht.

*Praktikumsverlängerungen:

Die minimalen Stundenzahlen im Rahmen der Praktikumsverlängerungen beziehen sich auf den Prüfungsteil/die Prüfungsteile, welche nicht bestanden wurden, die maximalen auf die gesamte Praktikumsverlängerung.

3. Praktika in Sonderfällen

Folgende Personen, welche nicht Ausbildungsmodule im Berufsbild Fahrlehrer/in absolvieren, haben die Möglichkeit ein Ausbildungspraktikum zu absolvieren:

- Altrechtliche Fahrlehrer/innen (ohne Fachausweis), welche die Fahrlehrerbewilligung wieder erwerben wollen und sich auf die eidg. Berufsprüfung vorbereiten;
- Ausländische Fahrlehrer/innen, welche beim SBFI eine Gleichwertigkeit ihres ausländischen Diplomes beantragt haben und sich basierend auf eine Verfügung des SBFI auf die Rechtsprüfung vorbereiten.

In diesen Fällen werden die Vorgaben dieser Richtlinien auch eingehalten.

4. Meldung und Aufsicht

4.1 Meldepflicht

Modulanbieter melden der Geschäftsstelle QSK innerhalb von 14 Tagen:

- Praktikanten/Praktikantinnen mit Praktikumsvereinbarung
- vorzeitige Auflösung der Praktikumsvereinbarungen;

Die Meldung enthält:

- Angaben über Modulanbieter inkl. Personalien der verantwortlichen Person;
- Personalien des Praktikanten/der Praktikantin;
- Personalien des Praktikumsfahrlehrers/der Praktikumsfahrlehrerin;
- Kanton (Strassenverkehrsamt) in welchem der Praktikant/die Praktikantin tätig ist;
- Datum des Praktikumsbeginns;
- Fahrlehrerkategorie, für welche das Praktikum durchgeführt wird (Kat. A, B oder C)

Die Geschäftsstelle QSK meldet den Strassenverkehrsämtern:

- Praktikanten/Praktikantinnen mit Praktikumsvereinbarung
- vorzeitige Auflösung von Praktikumsvereinbarungen;
- Auflösung von Praktikumsvereinbarungen aufgrund von Nicht-Bestehend der Abschlussprüfung;
- Verstösse gegen die Vorgaben dieser Richtlinie oder Entzüge von Anerkennungen der Modulanbieter.

4.2 Aufsichtspflicht

Die Modulanbieter sind gegenüber der QSK für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich.

Die QSK beaufsichtigt die Module und somit auch die Durchführung der Ausbildungspraktika. Sie definiert die dazu nötigen Vorgaben zum Portfolio sowie zur Beaufsichtigung und Qualitätskontrolle der Ausbildungspraktika.

4.3 Sanktionen

Praktikumsleitende, welche sich nicht an die Vorgaben dieser Richtlinie halten, sind durch die Modulanbieter zu verwarnt. Bei wiederholtem Verstoss lösen die Modulanbieter die Zusammenarbeit mit den Praktikumsfahrlehrer/innen auf.

Modulanbietern, welche sich nicht an die Vorgaben dieser Richtlinien halten, werden durch die QSK verwarnt. Die QSK kann Auflagen festlegen. Bei wiederholten Verstössen oder nicht erfüllen von Auflagen kann die Anerkennung als Modulanbieter durch die QSK entzogen werden. Die zuständigen Strassenverkehrsämter werden über Verstösse gegen die Richtlinie und allfällige Entzüge der Anerkennung als Modulanbieter informiert.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 2. November 2015 durch die Generalversammlung des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes SFV beschlossen und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 2. November 2015

Schweizerischer Fahrlehrer Verband (SFV)



Dr. Urs Fasel
Präsident